

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Sektion Rhein

Statuten

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist darin eingeschlossen.

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Rhein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Rhein befindet sich in Altstätten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Rhein vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Rhein insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Sommer- und Wintertouren;
 - Unterhalt einer Rettungsstation;
 - Ausbildung und Kurse;
 - Exkursionen, Vorträge und Tourenberichte;
 - gesellige Anlässe;
 - Nachwuchsförderung (JO);
 - Schutz der Gebirgswelt.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Rhein kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Rhein ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Monatsversammlung. Vorgängig ist ein schriftliches Aufnahmegesuch

an den Vorstand zu richten. Die Teilnahme an einer Sektions-tour ist Bedingung.

- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde** 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Rhein die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen** 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- Sektionsübertritte** 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglieder** 7 Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt** 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes (ZV) nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.
- 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse übernimmt die Sektion.
- 4 Mitglieder, die ihren Beitrag auch nach zweiter Mahnung nicht bezahlen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC Sektion Rhein sind:

- die Hauptversammlung;
- die Monatsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Tourenkommission;
- die Rettungskolonne.

Art. 6 Hauptversammlung

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Rhein. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der HV schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung bezeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

- Ausserordentliche HV** 2 Eine ausserordentliche HV kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Sektionsmitglieder einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

- Leitung** 4 Die HV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Delegierte für die AV** 5 Die Delegierten für die AV des SAC werden von der HV der Sektion für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
- Geschäfte** 6 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung der Jahresberichte;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten HV;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, der Tourenkommission und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des SAC;
 - Bestätigung von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.

Art. 7

Monatsversammlung

- 1 Die Monatsversammlung (MV) findet an jedem ersten Donnerstag im Monat statt. Es werden Touren und Anlässe besprochen. Ferner werden alle Geschäfte erledigt, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden und die nicht der HV vorbehalten sind.
- 2 An der November-Monatsversammlung wird das Tourenprogramm für das kommende Jahr geprüft und definitiv festgesetzt.

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Rhein. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus sieben bis zehn Mitgliedern zusammen, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Tourenchef Winter und Sommer, Rettungschef, Materialverwalter, Beauftragter für Kultur und Schutz der Gebirgswelt und JO-Chef. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Aufgaben 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der HV;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der HV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Finanzielle Kompetenz 6 Der Vorstand entscheidet über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 2'000.-, bei grösseren Ausgaben entscheidet die MV.

Art. 9

**Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag**

1 Die HV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers, der Jugendorganisation sowie die Amtsführung des Vorstandes.

Berichterstattung

2 Die Rechnungsrevisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

Tourenkommission

Die Tourenkommission besteht aus Tourenchef (Sommer und Winter), Präsident, JO-Chef und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie legt der November-Monatsversammlung einen Entwurf des Tourenprogramms für das kommende Jahr vor.

Art. 11

Rettungskolonne

Der Rettungskolonne steht ein Rettungschef vor. Die Aufgaben richten sich nach den Reglementen der Stiftung Alpine Rettung Schweiz (ARS).

Art. 12

Tourenwesen

- 1 Das Tourenwesen ist einem Tourenchef Sommer und einem Tourenchef Winter unterstellt. Das Tourenwesen wird von einer oder mehreren Personen geleitet. Für jede Sektionstour wird ein Tourenleiter bestimmt.
- 2 Der Tourenleiter organisiert die Tour in allen Teilen und orientiert über Reiseziele, Unterkunft und Kostenrahmen. Nach ausgeführter Tour erstattet er der MV einen kurzen Bericht.
- 3 Für geführte Sektionstouren kann von der Sektionskasse ein Teil der Führerkosten bezahlt werden. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Vorstand weitere Tourenbeiträge bewilligen.
- 4 Bei Touren entscheiden Tourenleiter und/oder Tourenchef über die Teilnehmerzahl und Zulassung.

Art. 13

Fonds

Hüttenfonds

- 1 Die Sektion unterhält einen Hüttenfonds. Dieser wird aus freiwilligen Zuwendungen und aus Zuweisungen durch die HV gespeisen.

Führerfonds

- 2 Die Sektion unterhält einen Führerfonds, dessen Zuwendungen durch die HV bestimmt werden. Die Gelder müssen zur Subventionierung der Führertouren verwendet werden.
- 3 Den Fonds dürfen keine Gelder zu anderen Zwecken entnommen werden.

Art. 14

Haftung

Die SAC Sektion Rhein haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haftet nicht für Verbindlichkeiten der Rettungskolonne und der JO. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Rhein ist ausgeschlossen.

Art. 15

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidritelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 16

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Rhein erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC

verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion im Raume Altstätten.

Art. 17
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet jeweils am 31. Oktober.

Art. 18
Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 20. November 2010 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 29. November 1997 gültigen Statuten und treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Rhein



Balz Schumacher
Präsident



Erika Bruhin
Aktuarin

Schweizer Alpen-Club SAC, Zentralvorstand



Frank-Urs Müller
Präsident



Christian Cotting
Jurist im ZV